

# WALDBESITZERVEREINIGUNG BERCHING-NEUMARKT E.V.

WBV Berching-Neumarkt e.V., An der Lände 9, 92360 Mühlhausen

TEL: 09185-500 99 20

FAX: 09185-500 99 29

## Satzung der Waldbesitzervereinigung Berching-Neumarkt e.V.

### I. Name, Sitz und Geschäftsbereich der Vereinigung

§ 1 a) Die Waldbesitzervereinigung Berching-Neumarkt ist ein gemeinnütziger Verein und eine forstliche Betriebsgemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Mühlhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

b) Der Geschäftsbereich der WBV Berching-Neumarkt erstreckt sich auf den Landkreis Neumarkt i.d.OPf., sowie auf die Gemeinden: Riedenburg, Beilngries, Greding, Hilpoltstein, Allersberg, Wendelstein, Burgthann, Altdorf, Happurg, Alfeld, Birgland, Kastl, Beratzhausen, Hemau und Nittendorf.

### II. Zweck und Ziele der Vereinigung

§ 2 Die Waldbesitzervereinigung dient der Förderung des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes. Sie unterstützt auf Besitzerbasis die Förderung des Waldes durch den Staat, der im Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG, Art. 1) den Wald als wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlage bezeichnet, und seine soziale, landeskulturelle und volksgesundheitliche Aufgabe besonders herausstellt. Arbeit am und im Wald dient der ganzen Gesellschaft.

Sie stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung.
- b) Die Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen und Kurse, sowie die Unterrichtung und Schulung in neuen Arbeitsverfahren und Ausbildung an modernen Maschinen und Geräten.
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung,

sowie Abwicklung von Holzverkäufen im Namen der Mitglieder, sowie An- und Verkauf von Holz der Mitglieder.

- d) Gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials.
- e) Gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen.
- f) Förderung der Walderschließung durch Straßen und Lagerplätze, sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben.
- g) Unterstützung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
- h) Förderung der energetischen und thermischen Verwertung von Holz, insbesondere zur Versorgung von privaten und öffentlichen Gebäuden mit Energie.

### **III. Mitgliedschaft**

§ 3 Die Waldbesitzervereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsbereich der WBV Waldflächen oder aufforstungsfähige Grundstücke besitzt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen der Vereinigung unterstützt.

§ 4 Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtung für ein Geschäftsjahr, nach zweimaliger Mahnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen, durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch ein Schreiben mit Rückschein mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen.
- b) Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- c) Die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) Das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden, durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen.
- e) Das zur gemeinsamen Verwertung gemeldete Holz fristgerecht und vollständig zu liefern.
- f) Die im Rahmen eines gemeinsamen Vertrages bestellten Gegenstände abzunehmen.
- g) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Buchstabe e) und f), so hat die Vorstandschaft eine Vereinsstrafe von mindestens 50,00 Euro, höchstens jedoch 250,00 Euro zu verhängen. Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

§ 6 Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) An den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken.
- b) Sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen und die der Vereinigung für ihre Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Regelmäßige Mitgliederbeiträge.
- b) Außerordentliche Mitgliederbeiträge.
- c) Gebühren für die Benutzung vereinseigener Geräte.
- d) Zuschüsse und Spenden.
- e) Provisionserlöse aus Holzverkauf
- f) Dienstleistungen

§8 Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen. Beschließen kann die Mitgliederversammlung auch Aufnahmegebühren.

§ 9 Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

#### **IV. Organe der Vereinigung**

§ 10 Zur Erfüllung der, der Vereinigung gestellten Aufgaben sind folgende Organe zu berufen:

a) die Mitgliederversammlung,

b) die Vorstandschaft

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragt wurde.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch persönliche Einladung oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Kooperative Mitglieder geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab. Im Übrigen muss das Stimmrecht durch das einzelne Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Lediglich zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Die Wahl der Vorstandschaft.

b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr.

c) Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes, Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.

d) Beschlußfassung über alle Ausgaben, soweit sie den Betrag von € 60.000,00 übersteigen. Bei Ausgaben die nicht dem laufenden

Geschäftsbetrieb, sondern einer Investition in Geräte, Anlagen, Immobilien oder ähnlichem dienen, gilt ein Betrag von € 25.000,00.

- e) Festsetzung und Änderung der Satzung.
- f) Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern.
- g) Verbescheidung der von Mitgliedern gestellten Anträge.
- h) Beschluss über Auflösung des Vereines.

#### § 15 Die Vorstandschaft besteht aus neun Mitgliedern, nämlich

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
und sieben weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

Die Vorstandschaft faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung.
- b) Verhängung von Vereinsstrafen.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Bestellung von Geschäftsführer und Rechnungsführer.
- f) Beschlußfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln.
- g) Leitung der Veranstaltungen der Vereinigung, Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte der Vereinigung. Er darf keine Zahlung ohne Anweisung eines Vorsitzenden leisten. Die Kassenführung hat nach den folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sind in ein Kassenbuch einzutragen, die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Kassenbucheintrages versehen, zu sammeln.
- b) Die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluß so rechtzeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- c) Über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.
- d) Der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliederbeiträge einzuziehen und dem Vorsitzenden am Ende jeden Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben.

§ 17 Der Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen der Vorsitzenden und unterstützt die Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsaufgaben. Er fertigt über alle Versammlungen der Vereinigung eine Niederschrift. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer fertigt ferner im Benehmen mit den Vorsitzenden jährlich den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 18 Zur Erleichterung und rascheren Abwicklung der Aufgaben der Vereinigung kann von der Vorstandschaft für jede Gemeinde und, nach Bedarf auch für einzelne Ortschaften, im Einvernehmen mit den Mitgliedern dieser Gemeinde, bzw. Ortschaft, ein Obmann bestellt werden. Diese Obmänner sind Mittelsmänner zwischen Waldbesitzer und Vorstandschaft einerseits und der forstlichen Beratung (Forstamt) andererseits, und haben folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei Sammelbestellungen.
- b) Mitwirkung bei Sammelverkäufen.
- c) Vorbereiten von Veranstaltungen der Waldbesitzervereinigung und der forstlichen Beratung.
- d) Werbung für diese Veranstaltungen.
- e) Werbung für gemeinsamen Holzverkauf.
- f) Übermittlung von Mitteilungen der Vorstandschaft und der forstlichen Beratung an die Mitglieder.
- g) Weitergabe von Anfragen und Beratungersuchen der Mitglieder an die Vorstandschaft und die forstliche Beratung.

## **V. Auflösung der Vereinigung**

§ 19 Bei Auflösung der Vereinigung muß das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluß der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene, zweite Mitgliederversammlung ebenfalls zu keinem Ergebnis, fällt das Vermögen dem Landkreis Neumarkt zu, der es zu einem, den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

## **VI. Satzungsänderung**

Die Satzungsänderung wurde am 07. 03. 2013 von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

Am 07.04.2022 wurde die Änderung der § 1 a) und § 14 d) von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.